

Gelangensbestätigung ... Ein Ende in Sicht!

Nachweispflichten für USt.-Zwecke im Überblick

Bereits seit Ende 2011 führt die geplante Einführung einer sog. „Gelangensbestätigung“ als Nachweispflicht für Umsatzsteuerzwecke zu erhitzten Diskussionen in der exportierenden Wirtschaft. Nachdem sowohl der Einföhrungstermin als auch die konkreten Anforderungen an das Dokument selbst mehrfach vom BMF geändert wurden, herrscht bei vielen Exporteuren große Unsicherheit. Mittlerweile steht fest: die „Gelangensbestätigung“ kommt definitiv zum 01.10.2013.

Der richtige Umgang mit der Umsatzsteuer ist für Exporteure von entscheidender Bedeutung. Zu beachten sind insbesondere umfangreiche Nachweispflichten zu den sog. „Verbringungs-nachweisen“ in Binnenmarkt und Export, damit der Vorsteuerabzug sichergestellt ist. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist hier zunächst die Art der Leistung genauer einzugrenzen. Zu unterscheiden sind Warenlieferungen sowie Werklieferungen und Dienstleistungen. Eine besondere Bedeutung haben die Verbringungs-nachweise bei sämtlichen innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen

Bei einer innergemeinschaftlichen Warenlieferung wird ein Gegenstand an einen Kunden im EU-Ausland verkauft. Eine derartige Lieferung darf nur dann steuerfrei erfolgen, wenn sämtliche nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- Lieferung einer Ware,
- durch ein Unternehmen mit gültiger USt.-Id.-Nr. eines EU-Mitgliedsstaats,
- an ein Unternehmen mit gültiger USt.-Id.-Nr. eines anderen EU-Mitgliedsstaats,



Die „Gelangensbestätigung“ kommt definitiv zum 01.10.2013.

- aus dem Gebiet eines EU-Mitgliedsstaats,
- in das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedsstaats.

Wird nur einer dieser Punkte nicht erfüllt (z. B. kein Grenzübertritt der Ware), so handelt es sich nicht um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Die

Fakturierung hat demzufolge brutto mit deutscher Umsatzsteuer zu erfolgen.

Zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen ist gegenüber der deutschen Finanzverwaltung ein Belegnachweis über die Verbringung der Ware ins übrige Gemeinschaftsgebiet zu erbringen. Die Art, wie der Belegnachweis zu führen ist,

unterscheidet sich je nach Art der innergemeinschaftlichen Verbringung. Grundsätzlich sind folgende Fälle denkbar:

- Beförderungslieferung (Ware wird selbst ausgeliefert),
- Versandungslieferung (Ware wird an einen Spediteur übergeben, der diese auch ausliefert),
- Abhollieferung (Kunde holt die Ware bei ab).

Belegnachweis bei Beförderungslieferungen

Bei der Beförderungslieferung wird die Ware von einem selbst an den Kunden ausgeliefert. Dies kann mit eigenem Lkw oder Transporter geschehen oder durch persönliche Übergabe der Ware, z. B. durch einen Vertriebs- oder Servicemitarbeiter. Als Belegnachweis wird eine vom Kunden unterschriebene Bestätigung benötigt, dass er die Ware tatsächlich erhalten hat. Diese Bestätigung könnte (bspw. auf dem Lieferschein gedruckt) wie folgt aussehen:

Hiermit bestätige ich den Erhalt der oben genannten Waren.

Datum der Warenübergabe:

Ort der Warenübergabe:

Name (in Druckbuchstaben), Unterschrift, Firmenstempel (optional)

Belegnachweis bei Versandungsfällen

Ein Versandungsfall liegt immer dann vor, wenn der Versender die Ware von einem von ihm beauftragten Dritten (z. B. Spediteur, Frachtführer, Reederei etc.) transportieren lässt. Als Belegnachweis sind hier bspw. der CMR-Frachtbrief, eine „weiße“ Spediteursbescheinigung (auch: Spediteursbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke) oder auch ein Konnossement im Seeverkehr möglich.

Die in der Praxis gerne verwendeten CMR-Frachtbriefe werden von der Finanzverwaltung nur dann als ordnungsgemäße

Bei den in der Praxis gerne verwendeten CMR-Frachtbriefen sind besonders die Unterschriften in den Feldern 22 bis 24 von Bedeutung.

Versendungsbelege akzeptiert, wenn sie vollständig ausgefüllt sind. Von besonderer Bedeutung sind die Unterschriften in den Feldern 22 bis 24.

Während die Unterschrift des Versenders in Feld 22 und diejenige des Frachtführers bei Übernahme der Ware beim Versender noch einfach zu „beschaffen“ sind, fehlt die Unterschrift des Warenempfängers (Feld 24) häufig, da der Rücklauf von CMR-Frachtbriefen vom Empfänger zum Versender nicht immer reibungslos funktioniert. Derartige Belege sind nach Auffassung des BFH keine gültigen Versandungsnachweise.

Tipp

Auch Kopien des CMR-Frachtbriefs sind als Versandungsnachweis gültig. Beispielsweise könnte der EU-Kunde den CMR-Frachtbrief unterschreiben, einscannen und per E-Mail zurücksenden. Das ausgedruckte Dokument ist – vollständig ausgefüllt – ein gültiger Verbringungsachweis.

Selbstverständlich kann auch die vom Spediteur ausgestellte „Spediteursbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke“ als Versandungsnachweis herangezogen werden, die übrigens auch elektronisch übermittelt werden darf und sogar noch nachgereicht werden kann.

Belegnachweise in Abholfällen

Umsatzsteuerlich problematisch waren schon immer die sog. „Abholfälle“, bei denen der Kunde die Ware vom Versender persönlich abholt oder durch einen Dritten (Spediteur, Frachtführer) abholen lässt. Das Problem besteht darin, dass der Abholer bisher nur eine sog. „Verbrin-

gungsversicherung“ abgeben muss, also eine Erklärung, dass er beabsichtigt, die Ware unmittelbar in das EU-Ausland zu verbringen.

Regelung bis zum 30.09.2013:

Die „Verbringungsversicherung“

Bis einschließlich 30.09. bleibt die aktuelle Regelung für Abhollieferungen gültig. Demnach wird ein Beleg mit Angabe des Bestimmungsorts (z. B. Lieferschein) und eine Empfangsbestätigung des Abholers sowie die Versicherung, dass er die Ware unmittelbar in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringt, als ausreichender Nachweis für Umsatzsteuerzwecke angesehen. Eine Bestätigung, dass die Ware tatsächlich im übrigen Gemeinschaftsgebiet angekommen ist, ist bisher für den „Abholfall“ nicht erforderlich.

Regelung ab 01.10.2013:

Die „Gelangensbestätigung“

An dieser Stelle wird nun mit der Einführung der Gelangensbestätigung die Nachweispflicht für Exporteure verschärft. Ab 01.10.2013 muss in sämtlichen „Selbstabholerfällen“ die tatsächlich erfolgte Verbringung der Ware in das EU-Ausland nachgewiesen werden.

Bei der Gelangensbestätigung handelt es sich um eine Bestätigung des Warenempfängers, dass er die Ware in einem bestimmten Monat im übrigen Gemeinschaftsgebiet erhalten hat. Der Mindestinhalt einer Gelangensbestätigung umfasst

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstands,
- Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands,



© shuleina – Fotolia.com

Damit der Vorsteuerabzug sichergestellt ist, sind umfangreiche Nachweispflichten zu den sog. „Verbringungsnachweisen“ in Binnenmarkt und Export erforderlich.

- Ausstellungsdatum der Gelangensbestätigung,
- Unterschrift des Abnehmers oder seines Bevollmächtigten.

Als Alternativbeleg kann die Gelangensbestätigung übrigens auch im Versendungsfall (z. B. als Ersatz für den unvollständigen CMR-Frachtbrief) oder im Beförderungsfall verwendet werden. Sie ist jedoch als Belegnachweis für Abholfälle ab dem 01.10.2013 zwingend vorgeschrieben.

Die Gelangensbestätigung kann in weitestgehend freier Form eingeholt werden, es besteht keine Bindung an einen bestimmten Vordruck. Das BMF hat jedoch Formularentwürfe in Deutsch, Englisch und Französisch entworfen, die Sie nutzen können (aber nicht müssen).

Elektronische Übermittlung möglich

Die Gelangensbestätigung kann auch elektronisch übermittelt werden, bspw. via E-Mail (auch mit angehangener Bild- oder Textdatei), per Telefax oder per Download. In diesem Fall ist eine Unterschrift dann nicht erforderlich, wenn klar erkennbar ist, dass diese Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers begonnen hat (z. B. anhand einer firmenzugehörigen E-Mail-Adresse wie sampleman@company.co.uk).

Gelangensbestätigung darf auch aus mehreren Dokumenten bestehen

Der Nachweis für Umsatzsteuerzwecke muss dabei nicht zwingend mit einer einzigen Bescheinigung nachgewiesen

werden, sondern kann sich auf mehrere Dokumente erstrecken, aus denen sich die geforderten Mindestangaben insgesamt ergeben. Beispielsweise wäre ein Lieferschein in Verbindung mit einer E-Mail des Warenempfängers über den Erhalt der Ware gemäß Lieferschein eine gültige Gelangensbestätigung.

Bei der Versendung mit Paketdiensten bspw. reicht der Lieferschein in Verbindung mit der elektronischen Auftragserteilung und dem Sendungsverlaufsprotokoll („tracking-und-tracing-Protokoll“) ebenfalls als Gelangensbestätigung aus. Auch ein Posteinlieferungsschein ist als Gelangensbestätigung möglich.

Tipp: Bewahren Sie alle Belege an einem Ort auf!

Sammelbestätigung möglich

Es muss nicht für jede einzelne Lieferung eine separate Gelangensbestätigung abgegeben werden, vielmehr können auch Sammelbestätigungen bspw. für die Lieferungen eines Monats (bis maximal drei Monate) abgegeben werden. In diesem Fall bestätigt der EU-Kunde, in welchem Monat er die Waren gemäß aufgelisteter Rechnungs-Nr. (alternativ: Lieferschein-Nr.) erhalten hat. Diese Sammelbestätigung kann auch per E-Mail erfolgen. Somit wäre denkbar, dass ein Versender mit insgesamt vier (quartalsweise abgegebenen) Bestätigungen des Warenempfängers pro Geschäftsjahr auskommt.

Diese Regelung ist besonders sinnvoll für regelmäßige Abhollieferungen von Großkunden oder Tochtergesellschaften aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet. Obwohl dies eine sehr pragmatische Lösung darstellt, birgt sie dennoch ein gewisses Risiko: Sollte nämlich die Sammelbestätigung eines Kunden ausbleiben, so besteht de facto kein Verbringungsnachweis für die Abhollieferungen eines gesamten Quartals. Bei den mitunter hohen innergemeinschaftlichen Umsätzen gerade mit Großkunden sollte dieses Risiko daher sehr sorgfältig abgewogen werden. Eine mögliche Lösung

könnte darin liegen, der monatlichen Sammelrechnung eine entsprechende (vorab ausgefüllte) Gelangensbestätigung beizufügen, die der Kunde vor Ort prüfen und unterschrieben wieder zurücksenden kann (z. B. per Telefax oder als PDF-Dokument per E-Mail).

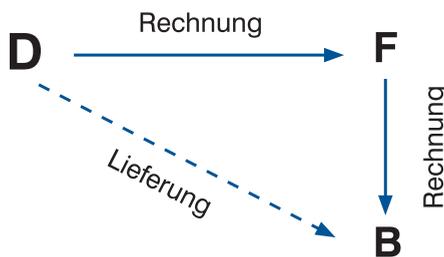
Aufbewahrung bei Logistikunternehmen nicht empfehlenswert

Die Gelangensbestätigung kann auch bei einem Logistikunternehmen aufbewahrt werden, wenn dieses bestätigt, über eine gültige Gelangensbestätigung des Abnehmers zu verfügen. Aus meiner Sicht ist diese Vorgehensweise jedoch nicht sinnvoll, da einerseits an der Beförderung vom Versender bis zum Warenempfänger verschiedene Transportunternehmen beteiligt sein können und andererseits keine Garantie dafür besteht, dass das Logistikunternehmen zum Zeitpunkt einer eventuellen Steuerprüfung überhaupt noch besteht. Im Übrigen warnen Logistikverbände ihre Mitglieder vor der Abgabe derartiger Erklärungen, da diese mit der Einholung und Archivierung von Gelangensbestätigungen selbst ein hohes finanzielles Risiko (und unnötige Mehrkosten) eingehen. Fazit daraus ist folglich, Gelangensbestätigungen am besten im eigenen Unternehmen aufzubewahren und auf die Einbeziehung von Logistikunternehmen zu verzichten.

Sonderfälle

Inneregemeinschaftliche Reihengeschäfte

Bei einem inneregemeinschaftlichen Reihengeschäft fakturiert ein Unternehmer eine Ware an einen anderen Unternehmer, liefert diese jedoch direkt an dessen Kunden (also an einen dritten Unternehmer) aus. Folglich sind der Rechnungs- und Warenweg nicht identisch. Im folgenden Beispiel berechnet der deutsche Unternehmer D an seinen französischen Kunden F und liefert die Ware direkt an dessen belgischen Abnehmer B:



Nehmen wir an, Sie sind der liefernde Unternehmer D. Die Gelangensbestätigung können Sie sich entweder vom Ihrem Kunden F oder dessen Kunden B ausstellen lassen.

Vorauskasse des EU-Kunden

Grundsätzlich dient die Gelangensbestätigung als Nachweis dafür, dass eine Ware tatsächlich im EU-Ausland angekommen ist. Eine Ausnahme von dieser Regel lässt

§ 17a Abs. 3 Nr. 2 UStDV zu. Sollte der EU-Kunde eine Ware bereits vollständig bezahlt und die Lieferung bereits an einen Spediteur übergeben haben, die dieser jedoch noch nicht aus Deutschland ausgeführt hat, so genügt ausnahmsweise eine Spediteursbescheinigung über eine beabsichtigte Lieferung in Verbindung mit dem „Bezahltachweis“ (z. B. Kontoauszug)

Lieferung von Kraftfahrzeugen

Die inneregemeinschaftliche Lieferung von Kraftfahrzeugen war schon immer sehr problematisch und führt zu regelmäßigen Streitigkeiten zwischen betroffenen Unternehmen und der Finanzverwaltung. Um den Umsatzsteuerbetrag an dieser Stelle einzudämmen, muss die Gelangensbestätigung ab dem 01.10.2013 zwingend die Fahrzeugidentifikationsnummer des Kraftfahrzeugs beinhalten (siehe Formularvorlage des BMF).

Versandverfahren EMCS (Excise Movement and Control System)

Verbrauchssteuerpflichtige Waren (Alkohol, Tabak, Mineralöl etc.) werden im Rahmen des sog. „EMCS-Verfahrens“ befördert. Als Alternative zur Gelangensbestätigung kann der Versender hier den Nachweis durch den EMCS-Erledigungsvermerk der Zollstelle erbringen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich aus diesem Beendigungsnachweis eine Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Grenzübertritt der Ware) ergibt.



Die Gelangensbestätigung kann auch elektronisch übermittelt werden.

© Picture-Factory – Fotolia.com



© Eisenhans – Fotolia.com

Die Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen. Empfehlenswert ist es, alle Unterlagen an einem Ort aufzubewahren.

Werklieferungen und Dienstleistungen

Kennzeichnend für die Werklieferung ist, dass das sog. „Werk“ erst im Ausland entsteht. Ein typischer Fall ist die Montage einer Industrieanlage im Ausland, die erst mit Fertigstellung der Installation bei dem ausländischen Kunden entsteht. Da die Leistung auf dem Territorium eines anderen Staates entsteht, muss diese auch mit dessen Umsatzsteuer fakturiert werden. Ähnlich verhält sich die umsatzsteuerliche Situation bei Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden (Beispiel: ein deutscher Malermeister restauriert den Louvre in Paris). In der Praxis wird in vielen Ländern auf das sog. „Reverse-Charge-Verfahren“ (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) zurückgegriffen – somit fakturiert der leistende (deutsche) Unternehmer netto, und der ausländische Leistungsempfänger verbucht die Steuerschuld im eigenen Land. Eine Gelangensbestätigung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Nachweispflichten für Ausfuhrlieferungen

Als Nachweis für Ausfuhrlieferungen in Drittländer dient die von der Ausfuhr-

zollstelle elektronisch erzeugte Ausfuhranzeige (Ausgangsvermerk). Im ATLAS-System meldet der Ausführer zunächst die Ware auf elektronischem Wege bei der für ihn zuständigen Binnenzollstelle (Ausfuhrzollstelle) zur Ausfuhr an und wartet, bis er von dort die Ausfuhrfreigabe erhält bzw. die gesetzlich vorgeschriebene Gestellungsfrist abgelaufen ist. Erst dann wird die Ware zur EU-Außengrenze (Ausgangszollstelle) transportiert und dort unter Vorlage des ausgedruckten Ausfuhrbegleitdokuments zur Ausfuhr gestellt. Nach Abfertigung der Ware sendet die Ausgangszollstelle eine Ausgangsnachricht an die Ausfuhrzollstelle (Binnenzollstelle) des Ausführers, die diesem wiederum die Ausfuhranzeige (Ausgangsvermerk) für Umsatzsteuerzwecke zukommen lässt.

Behandlung offener Fälle ohne Ausfuhrnachweis

In wenigen Einzelfällen gibt es Probleme bei der Erstellung der Ausgangsnachricht an die Ausfuhrzollstelle, sodass der tatsächlich erfolgte Ausfuhrvorgang im ATLAS-System noch als „unerledigt“ hinterlegt ist. Seit dem ATLAS-Release-Wechsel vom 10.03.2012 wurde das automatisierte Nachforschungsverfahren wieder aktiviert; daher erhält der Exporteur 90 Tage nach Ausfuhranmeldung von seinem zuständigen Binnenzollamt eine automatisierte Mitteilung, dass der betreffende Ausfuhrvorgang noch nicht abgeschlossen ist.

Wichtig

150 Tage nach Datum der Ausfuhranmeldung wird der Ausfuhrvorgang von der Zollverwaltung als ungültig erklärt. Wenn Sie bis dahin keinen Ersatzbeleg vorlegen können, haben Sie ein erhebliches Problem mit der Umsatzsteuer!

Nun muss der Exporteur seinerseits belegen, dass die Ware das Gemeinschaftsgebiet verlassen hat und im Drittland angekommen ist. Als Verbringungsbeleg ist bspw. eine Spediteursbescheinigung möglich. Unter Vorlage des Verbringungsbelegs und des im ATLAS-System generierten

Ausfuhrbegleitdokuments kann der Exporteur nun von seiner Binnenzollstelle einen alternativen Ausgangsvermerk erwirken.

Fazit

Die Gelangensbestätigung ist eine Möglichkeit, den Verbringungsbeleg im Binnenmarkt zu führen, aber keinesfalls die einzige. Verpflichtend wird die Gelangensbestätigung ab 01.10.2013 für den kritischen „Abholfall“ und trägt damit hoffentlich zu mehr Rechtssicherheit für Exporteure bei.

In der nunmehr beschlossenen Fassung ist die Gelangensbestätigung vergleichsweise pragmatisch zu handhaben und umzusetzen. Dabei gilt einmal mehr das bekannte Motto: „Export ist Teamwork!“ Gerade bei der praktischen Umsetzung in den Unternehmensalltag müssen alle Abteilungen – vom Verkauf über die Exportabwicklung, den Versand bis hin zur Finanzbuchhaltung – eng zusammenarbeiten. Je früher die Unternehmen mit der Einführung der Gelangensbestätigung beginnen, desto reibungsloser wird der Start im Oktober sein.



Stefan Schuchardt, Dipl.-Kfm.

ist Inhaber der auf Export und Zoll spezialisierten Beratungsfirma Contradius. Er verfügt über Exporterfahrung in über 30 Länder und langjährige Führungspraxis im internationalen Investitionsgütergeschäft. Seine praktische und beratende Tätigkeit wird durch bundesweite Exportseminare in namhaften Unternehmen sowie bei IHK als auch in Verbänden abgerundet.

www.contradius.de
E-Mail: info@contradius.de
Tel.: 0 56 09/ 80 97 51

Checkliste



zur Gelangensbestätigung

Die Verwendung des amtlichen Vordrucks zur Gelangensbestätigung ist keine Pflicht, sondern dient zur Orientierung und schafft Rechtssicherheit. Die Gelangensbestätigung kann auch in englischer oder französischer Sprache abgegeben werden.

Die Gelangensbestätigung gilt ab dem 01.10.2013!

Empfehlungen zur praktischen Umsetzung

- Zunächst muss entschieden werden, in welcher Form die Gelangensbestätigung erbracht werden soll.
- Grundsätzlich kann entweder für jede einzelne Lieferung oder für Sammellieferungen (maximal drei Monate) ein Beleg vorgelegt werden.
- Bei dem Beleg selbst kann man entweder auf die Vorlage des BMF zurückgreifen oder einen für den Kunden „vertrauten“ Beleg (z. B. Lieferschein) verwenden, um die erforderlichen Daten zu ergänzen.
- Denkbar wäre auch die Verwendung eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen (Feld 24!) CMR-Frachtbriefs, wenngleich dies in vielen Abholfällen wenig praktikabel sein wird.
- Im nächsten Schritt sollten die EU-Geschäftspartner über die gesetzliche Neuregelung zum 01.10.2013 informiert werden. Um Unklarheiten zu vermeiden, ist es von Vorteil, ein Muster des gewählten Verbringungs nachweises zur Verfügung zu stellen.
- Gleichzeitig sollte dem Geschäftspartner signalisiert werden, dass Sie als Unternehmen leider dazu gezwungen sind, die deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, falls dieser sich weigert, die von der deutschen Finanzverwaltung geforderte Bestätigung zu unterzeichnen.
- Bei der zeitlichen Umsetzung empfiehlt es sich, nicht erst bis zum 01.10.2013 zu warten, sondern bereits – bspw. nach den Sommerferien – mit den ersten „Trockenübungen“ zu beginnen. Nach dieser etwa zweimonatigen Testphase sollte der Übergang in den Echtbetrieb vergleichsweise problemlos verlaufen.

Praxisbeispiel:

Sie verkaufen am 07.10.2013 eine gebrauchte Schneidmaschine (Typ OPTICUT 300) an die Pierre Martin S.à.r.l. in Nancy (Frankreich). Der Kunde holt die Ware bei Ihnen ab. Die Gelangensbestätigung könnte wie folgt aussehen:

Anlage 1 – zu Abschnitt 6a.3

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

Pierre Martin S.à.r.l., 13 rue Molitor, 54000 Nancy, France, info@pmartin.fr

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)

Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand/dass folgender Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung

1 Stück Schneidmaschine (gebraucht)

(Menge des Gegenstands der Lieferung)

OPTICUT 300, Serien-Nr. ABC 123245

(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)

am

08. Oktober 2013

(Datum des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)

08. Oktober 2013

(Datum des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)
in / nach)

Frankreich, Nancy

(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist)

~~erhalten habe~~ / gelangt ist.

09.10.2013

(Datum der Ausstellung der Bestätigung)

Pierre Martin Pierre Martin, Gérant

(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)